

Statuten der Sozialdemokratischen Partei Stäfa

I. RECHTSFORM UND GLIEDERUNG

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen "Sozialdemokratische Partei Stäfa" (SP Stäfa) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Stäfa.

Die SP Stäfa bildet eine Sektion der SP Schweiz, der SP des Kantons Zürich und der SP Bezirk Meilen.

II. AUFGABEN

Art. 2: Ziele

Die SP Stäfa tritt auf der Grundlage des Programmes der SP Schweiz und der SP des Kantons Zürich für die Ziele eines demokratischen Sozialismus und für eine lebenswerte Umwelt ein. Sie setzt sich besonders ein für:

- Soziale Gerechtigkeit und Wohlfahrt
- Eine sozial und ökologisch nachhaltige Wirtschaftsentwicklung
- Menschenwürdige Lebensbedingungen
- Solidarisches Verhalten insbesondere mit Benachteiligten
- Ökologisch verantwortungsvolles Handeln

Art.3: Mittel

Die SP Stäfa erfüllt diese Aufgaben vor allem durch

- Aktive Teilnahme an der Gemeindepolitik
- Regionale Zusammenarbeit in Sachfragen
- Politische Bildungs- und Informationsarbeit
- Nomination und Unterstützung von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten bei Wahlen
- Mitarbeit bei politischen Aktionen auf allen Stufen (Gemeinden, Bezirk, Kanton, Bund)

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4: Aufnahme

Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer die Zielsetzungen der SP Stäfa unterstützt und die vorliegenden Statuten anerkennt.
Mitglieder der SP Stäfa sind zugleich Mitglieder der SP des Kantons Zürich und der SP Schweiz.

Die Sektionsversammlung oder die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes.

Die Generalversammlung kann Mitglieder mit besonderen Verdiensten zu Ehrenmitgliedern ohne Beitragspflicht ernennen.

Art 5: Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Art. 6: Ausschluss

Als wichtige Gründe für einen Ausschluss gelten:

- Wissentliche Zuwiderhandlung gegen Statuten oder Parteibeschlüsse
- Grobe Vernachlässigung der Pflichten gegenüber der Partei
- Ernstliche Gefährdung der Parteiinteressen

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied vom Vorstand unter Einladung zur entsprechenden Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf Bericht und Antrag des Vorstandes und nach Anhörung des/der Betroffenen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen.
Ausgeschlossenen Mitgliedern steht die Möglichkeit zu, innert 10 Tagen an den kantonalen Parteivorstand zu rekurrieren.

Art. 7: Rechte und Pflichten

Den Mitgliedern stehen die statutarischen und gesetzlichen Mitwirkungsrechte zu.

Sie sollen nach Möglichkeit aktiv an der Verwirklichung der Ziele der SP Stäfa mitarbeiten, beispielsweise durch Tätigkeit in den Behörden und in der Partei.

Mitglieder haben den ordentlichen Mitgliederbeitrag und den Parteiausgleichsbeitrag (PAB) zu bezahlen.

Art.8: Sympathisantinnen und Sympathisanten

Die SP Stäfa führt eine Adressliste von Sympathisantinnen und Sympathisanten, die zu Versammlungen und Veranstaltungen eingeladen

werden können. Ihnen steht ein Mitsprache- aber kein Stimm- und Wahlrecht zu.

Art.9: Behördenmitglieder

Für die Wahl in Behörden und Kommissionen schlägt die SP in der Regel Parteimitglieder vor. In Ausnahmefällen können der Mitgliederversammlung auch geeignete Personen vorgeschlagen werden, welche noch nicht Parteimitglied sind. Im Falle ihrer Wahl wird ein Parteibeitritt innerhalb der ersten Amtsperiode erwartet.

Die Behördenmitglieder haben an den General- bzw. Sektionsversammlung teilzunehmen und über ihre Tätigkeit, soweit zulässig, zu informieren.

Die Behördenmitglieder handeln in eigener Verantwortung, ziehen aber den Vorstand in wichtigen Fragen, soweit zulässig, zur Meinungsbildung bei.

IV. ORGANISATION

Art 10: Organe der SP Stäfa sind:

die Generalversammlung
die Sektionsversammlung
der Vorstand
die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

10.1 Die Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich im 2. Quartal einberufen. Zu der Versammlung lädt der Vorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden ein.

Der Vorstand oder 5 Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen GV veranlassen.

Über Anträge der Mitglieder kann an der Generalversammlung nur beschlossen werden, wenn deren Inhalt den Mitgliedern mindestens drei Tage vor der Versammlung zur Kenntnis gebracht werden konnte. Solche Anträge sind dem Präsidium spätestens 1 Woche vor der GV einzureichen.

Der Generalversammlung obliegt

- die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- die Festlegung der Mitgliederbeiträge,
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder,
- die Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, der Kassierin bzw. des Kassiers von 2 Revisorinnen bzw. Revisoren und einer Ersatzperson,
- die Genehmigung und Änderung der Statuten,

- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- der Ausschluss von Mitgliedern sowie
- die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern, Statutenänderungen und Vereinsauflösung können nur mit Zweidrittelmehr, die übrigen mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst werden.

10.2 Die Sektionsversammlung (SV)

Die Sektionsversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

Sie dient der Information und Meinungsbildung der Mitglieder, fasst Parolen und Stellungnahmen zu aktuellen politischen Sachgeschäften und wählt die Kandidatinnen und Kandidaten der SP für Behördenämter.

10.3 Der Vorstand

Der Vorstand wird jährlich von der GV gewählt. Der/die Präsident/in und der/die Kassier/in werden durch die GV bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern: einem Präsidenten bzw. einer Präsidentin (oder zwei Co-Präsident/-innen), einem Kassier bzw. einer Kassierin, einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Partei und vertritt die Sektion nach aussen. Er strebt eine Beteiligung der Sektionsmitglieder bei der Verwirklichung seiner Aufgaben an.

Finanzkompetenzen: Der Vorstand verfügt über die Mittel im Rahmen des Budgets. Zusätzlich kann der Vorstand einmalige Ausgaben bis 1000 Fr. beschliessen, pro Rechnungsjahr nicht mehr als 5000 Fr.

10.4. Die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren

Die GV wählt zwei Revisorinnen/Revisoren und eine Ersatzperson für jeweils ein Jahr. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Revisorinnen/Revisoren prüfen die Rechnung des Vereines und erstatten der GV Bericht.

V. FINANZEN

Art. 11 Finanzen

Das Vereinsvermögen wird geäuftnet durch Beiträge, Spenden sowie Erlöse und Zinserträge. Bei Auflösung der Sektion geht das Vermögen an die Kantonalpartei.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die unverschuldet in finanzielle Bedrängnis geraten sind, die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

Die Parteiausgleichsbeiträge (PAB) sind zu entrichten.

Mandatarsteuer: Von der SP aufgestellte Behördenmitglieder sollen als Beitrag an die Parteiarbeit und an die Wahlkampfkosten einen Betrag im Umfang von rund 5% ihrer Behördenentschädigung leisten. SP-Mitglieder können von diesem Betrag ihre PAB-Beiträge abziehen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

11.1 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der SP Stäfa haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Übergangsbestimmungen

Die bisherigen Mitglieder der SP Stäfa werden nach Annahme dieser Statuten automatisch auf die Mitgliederliste des Vereins übernommen.

Art. 13

Inkrafttreten und Genehmigung der Statuten

Diese Statuten treten nach der Beschlussfassung durch die Generalversammlung der SP Stäfa vom 28.Mai 1999 sofort in Kraft, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der SP des Kantons Zürich.

Stäfa, den 28.Mai 1999

Das Co-Präsidium

Brigitte Kübler-Steiger

Peter Schulthess